

Sofortmaßnahmen bei Beeinträchtigung Ihres Unternehmens durch das neuartige Coronavirus



Bescheinigung des Arbeitgebers

Gemäß der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020 ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Eine Ausnahme bildet dabei die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte). In der Begründung zur Verfügung wird ausgeführt, dass das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmegrundes bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden glaubhaft zu machen ist.

Wir raten Ihnen deshalb Ihren Arbeitnehmer eine Bescheinigung zum Arbeitsverhältnis auszustellen. Ein Musterformular seitens der Behörden nicht vorgesehen.

Gern können Sie das von uns erstellte Formular verwenden.